



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Lösungsschema zur Leistungskontrolle im Fachmodul Wirtschaftsrecht vom 8. Januar 2024

Gesamthaft 179 Punkte

Teil A (57 Punkte)

1 **Wie müssen sich die Käufer der Aktien der Zahnzug AG verhalten, damit sie uneingeschränkt in den vollen Genuss der mit den gekauften Aktien verbundenen Mitgliedschaftsrechte kommen? Gehen Sie auf die einzelnen Personen separat ein.**

Gemäss **Art. 697j Abs. 1 OR** muss, wer **Aktien einer nicht-kotierten Gesellschaft erwirbt** und dadurch den Grenzwert von **25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte** erreicht oder überschreitet, der Gesellschaft innert Monatsfrist den daran **wirtschaftlich Berechtigten melden**. Ist der **Aktionär eine juristische Person**, muss als wirtschaftlich berechtigte Person jede **natürliche Person gemeldet** werden, **die den Aktionär kontrolliert (Art. 697j Abs. 2 OR)**. Solange der **Meldepflicht nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte** der erworbenen Aktien (**Art. 697m Abs. 1 OR**).

Aline Aufbiss und Bernhard Brücke

Durch den Kauf von zusätzlichen zehn Aktien haben **Aline Aufbiss und Bernhard Brücke den Grenzwert von 25% erreicht**. Sie handeln nicht für einen Dritten bzw. es gibt keine Hinweise hierzu im Sachverhalt, sondern in eigenem Namen und sind deshalb die an den Aktien **wirtschaftlich Berechtigten**.

Zur **Meldung verpflichtet** ist jeweils der **Aktionär**; mithin **Aline Aufbiss und Bernhard Brücke**. Sie müssen der **Zahnzug AG ihren Namen sowie ihre Adresse melden** damit sie in den vollen Genuss der mit den gekauften Aktien verbundenen Mitgliedschaftsrechte kommen.

Fabian Fuchs, Gregor Gans und Hanelore Habicht

Fabian Fuchs ist alleiniger Aktionär der **Medinvest GmbH**, die er deshalb **kontrolliert**. Die **Medinvest GmbH** hält **60%** der Beteiligungen der **Praxmax-Management AG** und **kontrolliert diese** deshalb. Die **Praxmax-Management AG** hält wiederum **50%** der Aktien der **Zahnzug AG** und **überschreitet** mithin den die Meldepflicht auslösenden **Grenzwert** von 25%.

Gregor Gans ist mit **70%** der Aktien und **Hanelore Habicht** mit **30%** der Aktien an der **GaHa Equity AG** beteiligt. **Gregor Gans kontrolliert** diese **aufgrund seiner Mehrheitsbeteiligung** und seines Amtes als ihr alleiniger Verwaltungsrat. Die **GaHa Equity AG** hält **40%** der Aktien der **Praxmax-Management AG** und **kontrolliert** diese deshalb **NICHT**. Mithin sind **WEDER Gregor Gans** noch **Hanelore Habicht** natürliche Personen, welche die **Zahnzug AG kontrollieren**.

Zur **Meldung verpflichtet** ist der **Aktionär**; mithin die **Praxmax-Management AG**. Sie muss der **Zahnzug AG den Namen sowie die Adresse von Fabian Fuchs melden** damit sie in den vollen Genuss der mit den gekauften Aktien verbundenen Mitgliedschaftsrechte kommt.

2 **Wie hat Bernhard Brücke vorzugehen, um sein Begehren klageweise zu erreichen und wie beurteilen Sie seine Erfolgsaussichten?**

Die **Geschäftsbücher und die Akten** können von Aktionären **eingesehen** werden, die zusammen **mindestens 5 Prozent** des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten (**Art. 697a Abs. 1 OR**). Die Einsicht muss gewährt werden, soweit sie **für die Ausübung der Aktionärsrechte**

erforderlich ist und soweit **keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet** werden. Eine **Verweigerung der Einsicht ist schriftlich** zu begründen (**Art. 697a Abs. 3 OR**).

Wird die **Auskunft oder die Einsicht ganz oder teilweise verweigert** oder verunmöglicht, so können die **Aktionäre innerhalb von 30 Tagen vom Gericht** die Anordnung der Auskunft oder Einsicht verlangen (**Art. 697b OR**).

Informationsklage: Voraussetzungen

Zur Einsicht und damit zur Informationsklage **legitimiert sind Aktionäre**, die **mehr als 5%** des Aktienkapitals oder Stimmen vertreten. **Bernhard Brücke** vertritt **25%** des Aktienkapitals und ist **deshalb aktivlegitimiert**. Die Einsichtnahme zielt auf Geschäftsbücher und **Akten der Gesellschaft**. Die klageweise Durchsetzung dieses Anspruchs hat sich entsprechend gegen die Gesellschaft zu richten. Die **Zahnzug AG** ist deshalb **passivlegitimiert**.

Voraussetzung für die Erhebung der Informationsklage ist die zumindest teilweise **Verweigerung oder Verunmöglichung der Einsichtnahme**. Der **Verwaltungsrat der Zahnzug AG** **verweigert Bernhard Brücke die Einsichtnahme** schriftlich und die entsprechende **Voraussetzung** ist deshalb **erfüllt**.

Die **Frist** zur Anhebung der Informationsklage beträgt **30 Tage**. Für den Fristbeginn ist auf den Zugang der schriftlich begründeten Verweigerung abzustellen. Bernhard Brücke wird die Verweigerung seines Antrags auf Einsichtnahme am 8. Januar 2024 schriftlich mitgeteilt. Er kann die **Informationsklage** entsprechend **bis am 7. Februar 2024** anheben. Die Frist ist noch nicht verstrichen.

Teilfazit 1: **Bernhard Brücke** ist aktivlegitimiert, bis am 7. Februar 2024 eine **Informationsklage** gem. Art. 697b OR **gegen die Zahnzug AG** anzuheben.

Informationsklage: Erfolgsaussicht

Die **Einsicht muss gewährt werden**, soweit sie für die **Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich** ist. Bernhard Brücke beabsichtigt durch die Einsichtnahme gewonnenen Informationen gegebenenfalls für die **Wahrung seiner Aktionärsrechte** zu nutzen. Insofern ist **die Einsichtnahme für die Ausübung eines Aktionärsrechts erforderlich**.

Die **Einsicht** kann **verweigert** werden, falls dadurch **Geschäftsgeheimnisse oder anderen schutzwürdigen Interessen** der Gesellschaft gefährdet werden. Vorliegend wird vom Verwaltungsrat der Zahnzug AG geltend gemacht, dass die Einsicht in die Geschäftsbücher und Akten der Zahnzug AG Bernhard Brücke nicht gewährt wird, da dieser an einem Startup beteiligt ist, das Spangenmaterial entwickelt und damit eine **begründete Befürchtung** seitens der **Zahnzug AG** besteht, dass **Bernhard Brücke** Informationen über die Lieferverträge der Zahnzug AG zum **Nachteil der Gesellschaft verwenden könnte**. Mithin werden damit **Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet**. Die Gesellschaft darf das Auskunfts- und Einsichtsrecht **restriktiv** gewähren, da der **Aktionär keiner Treuepflicht** gegenüber der Gesellschaft **unterliegt**.

	Teilfazit 2: Die Zahnzug AG verweigert das Einsichtsrecht mit gutem Grund . Bernhard Brücke hat nur geringe Erfolgsaussichten , will er das Einsichtsrecht klageweise durchsetzen .
3	Wie beurteilen Sie die Erfolgchancen der Wiederholungsforderung von David Disrupt? Welches Vorgehen empfehlen Sie ihm, um möglichst bald in den Verwaltungsrat gewählt zu werden?
	<p>Vorliegend handelt es sich um ein technisches Problem, das bei David Disrupt aufgetreten ist Art. 701f OR.</p> <p>Technische Probleme sind dann beachtlich und können die betroffenen Aktionäre zu Forderungen berechtigen, wenn sie einerseits eine qualifizierte Auswirkung haben, mithin eine ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung nicht mehr möglich ist und andererseits das Problem ausserhalb der Sphäre des einzelnen Aktionärs auftritt. Vorliegend kann mit dem auftretenden Problem eine ordnungsgemässe Generalversammlung nicht mehr gewährleistet werden, da David Disrupt nicht mehr teilnehmen und somit seinen Wahlvorschlag nicht vorbringen kann (Teilsubsumtion). Allerdings muss das technische Problem – auch wenn es auf höhere Gewalt (Blitzeinschlag) zurückzuführen ist – der Sphäre des einzelnen Aktionärs zugeordnet werden, da die Probleme nur lokal auftraten (Teilsubsumtion). Somit kann David Disrupt keine Wiederholung der Generalversammlung verlangen (Fazit).</p> <p>David Disrupt ist zu empfehlen, die Einberufung einer Generalversammlung zu beantragen und die erneute Wahl des Verwaltungsrats zu traktandieren. Aufgrund seines Aktienanteils von 10% ist er für beides berechtigt, Art. 699 Abs. 3 Ziff. 2 OR und Art. 699b Abs. 1 Ziff. 2 OR.</p>
4	Ist an der Generalversammlung der Avengers AG bei Traktandum 7 alles mit rechten Dingen zugegangen? Braucht es einen Revisionsbericht und was hat es mit der Anwesenheit der Revisionsstelle auf sich? Hätte etwas anders gemacht werden müssen und könnte Steve Rogers klageweise gegen die Genehmigung der Jahresrechnung vorgehen?
	<p>Die Avengers AG untersteht der ordentlichen Revision (Art. 727 OR). Sie hat seit mindestens zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die erforderlichen Grössen des Umsatzerlöses von CHF 40 Mio. und der 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt überschritten (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 lit. b und c OR). Eine eingeschränkte Revision kommt deshalb nicht in Betracht (Art. 727a OR e contrario).</p> <p>Die Avengers AG muss als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302) bezeichnen (Art. 727b Abs. 2 OR). Der Revisionsbericht hat den Anforderungen von Art. 728b OR zu entsprechen (vorliegend kein Problem). Phil Coulson ist als zugelassener Revisionsexperte als Revisionsstelle der Avengers AG zulässig (Art. 730 Abs. 2 OR).</p> <p>Da die Avengers AG zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, muss der Revisionsbericht vorliegen, bevor die GV die Jahresrechnung genehmigt und über die Bilanzgewinnverwendung beschliesst, Art. 731 OR.</p> <p>Bei der Avengers AG wird eine ordentliche Revision durchgeführt. An ihrer GV muss somit die Revisionsstelle anwesend sein. Die GV kann nur durch einstimmigen Beschluss auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten (Art. 731 Abs. 2 OR). An der letztjährigen GV</p>

gab es aber keinen einstimmigen Beschluss, sondern **nur eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen und eine Mehrheit des Aktienkapitals**; somit **hätte die Revisionsstelle anwesend sein müssen**. Sodann ist nach h. L. ein Verzicht vorgängig zum Vorliegen der Jahresrechnung ohnehin nicht möglich.

Werden die Bestimmungen über die Anwesenheit der Revisionsstelle missachtet, so sind die Beschlüsse zur Genehmigung der Jahresrechnung und zur Bilanzgewinnverwendung **anfechtbar (Art. 731 Abs. 3 Satz 2 OR)**.

Eine **Nichtigkeitsklage kommt nicht in Frage**, da der **erforderliche Revisionsbericht vorlag (Art. 731 Abs. 3 Satz 1 OR)**.

Traktandum 7 wurde also **nicht ordnungsgemäss durchgeführt**, da **der Revisionsbericht von Phil Coulson persönlich hätte vorgelegt werden müssen**, er aber nicht anwesend war und auf seine Anwesenheit nicht durch einen einstimmigen Beschluss nach Vorliegen der einschlägigen Jahresrechnung verzichtet wurde.

Aktivlegitimation: **Jeder Aktionär kann Beschlüsse der Generalversammlung**, die gegen das **Gesetz** oder die **Statuten verstossen**, beim **Gericht** mit **Klage** gegen die Gesellschaft **anfechten (Art. 706 Abs. 1 OR)**. **Steve Rogers** hat vor Durchführung der GV und vor einer möglichen Anklageerhebung Aktien erworben und ist somit **aktivlegitimiert**.

Passivlegitimiert ist die **Gesellschaft** und somit die Avengers AG.

Teil B (64 Punkte)	
1	<p>Wie ist das Zusammenwirken von Alex, Bianca und Christa gesellschaftsrechtlich zu qualifizieren? Firmenrechtliche Aspekte sind nicht zu diskutieren.</p>
	<p><u>Voraussetzung der Gesellschaft</u></p> <p>Fraglich ist, ob eine Gesellschaft vorliegt. Eine Gesellschaft ist gemäss Art. 530 Abs. 1 OR die vertragliche Verbindung von mindestens zwei Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Mitteln oder Kräften.</p> <p>Alex und Christa sind natürliche Personen Die dritte Gesellschafterin ist vorliegend die Berna Getränke GmbH und damit eine juristische Person, denn Bianca handelte für die Berna Getränke GmbH und nicht für sich selbst.</p> <p>Die drei haben sich zusammengeschlossen, um einen gemeinsamen Zweck, nämlich den Betrieb einer Après-Ski-Bar in Grindelwald, zu verfolgen.</p> <p>Zur Erreichung des Zwecks wenden die drei Gesellschafter gemeinsame Kräfte und Mittel auf, namentlich indem sie Bargeld, Arbeitsleistung und Waren (in Form von Getränkelieferungen) einbringen.</p> <p>Es liegt ein schriftlicher (Gesellschafts-)Vertrag vor.</p> <p>Sofern keine andere Gesellschaftsform vorliegt, handelt es sich um eine einfache Gesellschaft (Art. 530 Abs. 2 OR).</p> <p><u>Kapitalgesellschaften</u></p> <p>Vorliegend liegt gemäss Aufgabenstellung noch kein Handelsregistereintrag vor, womit es sich nicht um eine Kapitalgesellschaft (AG/GmbH) oder Genossenschaft handeln kann.</p> <p><u>Kollektivgesellschaft</u></p> <p>Bei einer Kollektivgesellschaft können gemäss Art. 552 Abs. 1 OR nur natürliche Personen Gesellschafter sein.</p> <p>In casu ist neben Alex und Christa auch die Berna Getränke GmbH und folglich eine juristische Person Gesellschafterin, wodurch eine Kollektivgesellschaft nicht in Frage kommt.</p> <p><u>Kommanditgesellschaft</u></p> <p>Eine Kommanditgesellschaft liegt nach Art. 594 Abs. 1 OR vor, wenn sich zwei oder mehrere Personen zum Zwecke vereinigen, ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben, in welchem mindestens ein Mitglied unbeschränkt, eines oder mehrere Kommanditäre jedoch nur zum Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage (beschränkt) haften.</p> <p>Unbeschränkt haftende Gesellschafter können nur natürliche Personen sein. Als Kommanditäre kommen auch juristische Personen in Frage (Art. 594 Abs. 2 OR).</p> <p>Alex und Christa sind natürliche Personen, für die keine Haftungsbeschränkung vorgesehen ist. Für die Berna Getränke GmbH ist nach Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrags eine Haftungsbeschränkung (alternativ: eine Kommanditsumme) von maximal CHF 30'000 vorgesehen. Die Haftungsbeschränkung besteht erst mit Eintragung im Handelsregister. Alex und Christa sind folglich Komplementäre, die Berna Getränke GmbH ist Kommanditärin.</p> <p>Ein Gewerbe i.S.v. Art. 2 lit. a HRegV ist eine selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit. Der Betrieb einer Bar (Gastgewerbe) versteht sich als wirt-</p>

	<p>schaftlich und juristisch selbständige, organisierte, auf die Wiederholung gleichartiger Geschäfte gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit, die Umsatz generiert. Es liegt damit ein (kaufmännisches) Gewerbe i.S.v. Art. 2 HRegV vor. Dass die Bar nur drei Monate in Betrieb sein wird, schliesst die Dauerhaftigkeit aufgrund der konkreten Umstände nicht aus.</p> <p>Alex, Christa und die Berna Getränke GmbH bilden folglich eine (kaufmännische) Kommanditgesellschaft i.S.v. Art. 594 OR (Fazit).</p>
2	<p>Welcher Argumentation kann aus rechtlicher Sicht gefolgt werden? Gehen Sie bei der Beantwortung der Frage auf beide Positionen ein und erläutern Sie die richtige Lösung, falls keine der beiden Positionen rechtlich korrekt sein sollte.</p>
	<p>Die Frage, wie das Getränkeangebot der Bar zusammengestellt wird, tangiert das Innenverhältnis bzw. die Geschäftsführung der Gesellschaft.</p> <p>Nach Art. 599 OR wird die Geschäftsführung der Gesellschaft durch die unbeschränkt haftenden Gesellschafter besorgt, sofern dem Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung entnommen werden kann (Art. 598 OR). Gemäss Art. 600 Abs. 1 OR ist der Kommanditär zur Geschäftsführung weder berechtigt noch verpflichtet, diese Bestimmung ist jedoch dispositiver Natur.</p> <p>In casu sieht der Gesellschaftsvertrag in Ziff. 3 bezgl. der Geschäftsführung vor, dass Alex und Christa je einzeln zur Geschäftsführung berechtigt sind. Zugunsten der Berna Getränke GmbH wird lediglich vorgesehen, dass dieser bei Geschäften über CHF 5'000.00 ein Vetorecht zusteht.</p> <p>Geschäfte unter CHF 5'000 unterliegen weder einer Beschlussfassung, die eine Stimmenmehrheit verlangt, noch einer Einstimmigkeit. Auch richtet sich die Beschlussfassung nicht nach der Höhe der eingebrachten Beträge, da keine solche Regelung im Gesellschaftsvertrag enthalten ist. Folglich haben weder Alex und Christa noch Bianca bzw. die Berna Getränke GmbH Recht.</p> <p>Christa und Alex können je einzeln darüber entscheiden, ob Glühgin oder Glühwein ins Angebot aufgenommen wird.</p>
3	<p>Muss die Gesellschaft um die «APRÈS ALEX»-Bar die Kaufpreissumme bezahlen?</p>
	<p>Vorliegend ist zu prüfen, ob die Überschreitung der Vertretungsbefugnis von Alex die rechtswirksame Verpflichtung der Gesellschaft hindert.</p> <p>Es muss zwischen Vertretungsmacht und Vertretungsbefugnis unterschieden werden. Vertretungsmacht regelt das rechtliche «Können» (gegen aussen), Vertretungsbefugnis regelt das rechtliche «Dürfen» gemäss internen Vorschriften.</p> <p>Nach Art. 603 OR wird die (Kommandit-)Gesellschaft nach den für die Kollektivgesellschaft geltenden Bestimmungen durch die unbeschränkt haftenden Gesellschafter vertreten. Die zur Vertretung befugten Gesellschafter sind ermächtigt, im Namen der Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann (sog. Vertretungsmacht; Art. 603 OR i.V.m. Art. 564 Abs. 1 OR). Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis hat gegenüber gutgläubigen Dritten keine Wirkung (Art. 603 OR i.V.m. Art. 564 Abs. 2 OR).</p>

	<p>Alex ist unbeschränkt haftender Gesellschafter und somit zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Die Anschaffung einer kleinen Einbauküche für das Barhäuschen liegt zweifels- ohne im Zweck (das Betreiben einer «Après-Ski-Bar») der Gesellschaft, bzw. kann der Zweck derselben ohne weiteres mit sich bringen. Gemäss Sachverhalt hat Alex den Kaufvertrag zudem ausdrücklich im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft abgeschlossen, weshalb die Gesellschaft grundsätzlich aus dem Kaufvertrag verpflichtet wird. Korrekt ist, dass der Ge- sellschaftsvertrag in Ziff. 3 eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis vorsieht, doch war die Gastrotools AG (gemäss Hinweis) nicht in Kenntnis dieser Beschränkung und handelte damit gutgläubig. Die Beschränkung in Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrags kann ihr – anders als Alex behauptet – nicht entgegengehalten werden. Die Gesellschaft ist somit zur Bezahlung der Kaufsumme von CHF 6'000 verpflichtet.</p>
<p>4</p>	<p>Fällt das Vorhaben von Alessia und Bastian unter den Anwendungsbereich des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und unter die darin statuierte bzw. Bewilligungspflicht? Prüfen Sie sämtliche Voraussetzungen. Was raten Sie Alessia und Bastian?</p>
	<p>Zu prüfen ist zunächst, ob es sich vorliegend um eine kollektive Kapitalanlage (Art. 2 Abs. 1 lit. a KAG) oder um einen, dem KAG nicht unterstellten Investmentclub handelt (Art. 2 Abs. 2 lit. f KAG).</p> <p>Dem KAG unterstellt sind schweizerische kollektive Kapitalanlagen und Personen, die diese verwalten, aufbewahren oder vertreiben (Art. 2 Abs. 1 lit. a KAG).</p> <p>Nach Art. 7 Abs. 1 KAG gilt ein Vermögen, das von Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht wird und für deren Rechnung verwaltet/fremdverwaltet wird als kollektive Kapitalanlage, wobei die Anlagebedürfnisse aller Anleger gleichmässig befriedigt werden müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Vermögen</u>: Als Vermögen gilt die Gesamtheit der Aktiven, die einen Geld- oder Markt- wert aufweisen, verwertbar und verkehrsfähig sind und der Kapitalanlage dienen. Vorliegend ist geplant, dass 15 Mitglieder je CHF 20'000 auf ein Konto überweisen, was ohne Weiteres als geeignetes Vermögen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 KAG zu qualifizieren ist. - <u>Kapitalanlage</u>: Als Kapitalanlage gilt eine Anlage von Kapital zur Erzielung von Erträgen resp. eines Wertzuwachses oder zumindest zur Erhaltung des Vermögens. <i>In casu</i> planen Alessia und Bastian mit der Einlage Investitionen in Wertpapiere zu tätigen, um durch Wertzuwachsgewinne und Dividenden Erträge zu erzielen. Eine Kapitalan- lage ist folglich zu bejahen ist (Subsumtion + Fazit). - <u>Gemeinschaftlichkeit</u>: Die Gemeinschaftlichkeit der Kapitalanlage ist zu bejahen, wenn mindestens zwei voneinander unabhängige Anleger ihr Vermögen zusammenlegen, so dass es nicht mehr möglich ist, die einzelnen Einlagen zu individualisieren. Gemäss Sachverhalt ist geplant, dass 15 Mitglieder je CHF 20'000 auf ein Konto ein- zahlen, um das so zusammengetragene Vermögen investieren zu können. Das Geld würde dadurch vermengt bzw. in einem Topf zusammengefasst, womit Gemeinschaftlich- keit vorliegt (Subsumtion + Fazit). - <u>Fremdverwaltung</u>: Fremdverwaltung liegt vor, wenn die Verwaltung auf Rechnung der An- leger selbständig Anlegeentscheide treffen darf und in der Vermögensverwaltung un- abhängig ist.

Vorliegend sollen die effektiven **Anlageentscheide ausschliesslich durch Alessia und Bastian getroffen** werden, die selbst nicht Mitglieder des «Trade&Vest Clubs» sein werden. Zudem würden nur Alessia und Bastian Zugriff auf das Konto haben. Folglich wäre eine **Fremdverwaltung zu bejahen** (Subsumtion + Fazit).

Damit wäre ein dem KAG nicht unterstellter **Investmentclub ausgeschlossen**, da ein solches Konstrukt verlangt, dass die Verwaltung durch die Mitglieder erfolgt (**Art. 2 Abs. 2 lit. f KAG** oder **Art. 1a lit. b KKV**).

- Gleichmässige Befriedigung der Anlegerbedürfnisse: Schliesslich müssen die Anlegerbedürfnisse **gleichmässig befriedigt** werden, d.h. **die Verwaltung hat einheitlich und zu gleichen Bedingungen zu erfolgen** und die Anleger sind gleich zu behandeln.

In casu betonen Alessia und Bastian die strikte **Gleichbehandlung der Mitglieder/Anleger**. Das Kriterium der Gleichbehandlung **wäre demnach erfüllt** (Subsumtion + Fazit).

Gesamtfazit:

Der «Trade&Vest Club» würde **sämtliche Merkmale** von Art. 7 Abs. 1 KAG **erfüllen**, weshalb der Club als kollektive Kapitalanlage **dem KAG unterstellt** wäre. Nach **Art. 13 Abs. 1 KAG** wäre das Vorhaben folglich auch **bewilligungspflichtig**.

Alessia und **Bastian** wäre zu empfehlen, **selbst ebenfalls als Mitglieder** am Vorhaben **zu partizipieren**, resp. mitzuinvestieren, **um sich so auf die «Investment-Club-Ausnahme»** nach Art. 2 Abs. 2 lit. f KAG oder Art. 1a lit. b KKV **berufen zu können, bzw. um nicht unter die Bewilligungspflicht** nach Art. 13 Abs. 1 KAG **zu fallen**.

Teil C (58 Punkte)	
1	Wie ist das Verhältnis zwischen den Gesellschaften gesellschaftsrechtlich zu qualifizieren? Benennen Sie dabei die Stellung aller drei Gesellschaften in diesem Verhältnis.
	Es liegt eine Konzernstruktur (alternativ: ein Konzernverhältnis) vor, in der die beherrschende Globali AG als Muttergesellschaft , die Meuh SA als Tochtergesellschaft und die Greens AG als Tochtergesellschaft agiert.
2	Beurteilen Sie die Bilanz der Greens AG per 31. Dezember 2023 gesellschaftsrechtlich und beschreiben Sie, weshalb die Greens AG die Meuh SA fusionsweise übernehmen soll. Gehen Sie auf die notwendigen Schritte der geplanten Fusion ein. Beschreiben Sie, wie das gesellschaftsrechtliche Verhältnis zwischen den Gesellschaften das Verfahren beeinflusst.
	<p><u>Beurteilung Bilanz der Greens AG</u></p> <p>Es liegt ein Kapitalverlust i.S.v. Art. 725a Abs. 1 OR vor, weil der Bilanzverlust von CHF 4 Mio. grösser ist als die Hälfte des massgeblichen Eigenkapitals, d.h. CHF 3 Mio. ([Aktienkapital + gesetzliche Gewinnreserven]/2).</p> <p><u>Sanierungsfusion als Sanierungsmassnahme</u></p> <p>Es handelt sich bei der vom Verwaltungsrat beschlossenen Massnahme um eine Sanierungsfusion, im Rahmen welcher die Greens AG die Meuh SA absorbiert (alternativ: Absorptionsfusion zwischen Schwestergesellschaften). Gemäss Art. 6 Abs. 1 FusG kann eine Gesellschaft nur mit einer anderen, sanierungsbedürftigen fusionieren, wenn diese über frei verwendbares Eigenkapital im Umfang der Unterdeckung verfügt. Vorliegend verfügt die Meuh SA über frei verwendbares Eigenkapital in Höhe von CHF 5 Mio. Somit kann die bei der Greens AG vorliegende Unterdeckung in Höhe von CHF 1 Mio. ohne Weiteres überwunden werden.</p> <p><u>Erleichtertes Fusionsverfahren und Vorgehensweise</u></p> <p>Kapitalgesellschaften können unter erleichterten Voraussetzungen fusionieren, wenn ein Rechtsträger alle Anteile der an der Fusion beteiligten Kapitalgesellschaften besitzt, die ein Stimmrecht gewähren (Art. 23 Abs. 1 lit. b FusG). Bei der vorliegenden Schwestern-Fusion (alternativ: Fusion zwischen Tochtergesellschaften) finden somit die Bestimmungen zur erleichterten Fusion Anwendung.</p> <p>Die an der Fusion beteiligten Kapitalgesellschaften, welche die Voraussetzungen des erleichterten Fusionsverfahrens erfüllen, müssen im Fusionsvertrag nur die Angaben nach Art. 13 Abs. 1 lit. a und f-i FusG machen. Sie müssen weder einen Fusionsbericht (Art. 14 FusG) erstellen noch den Fusionsvertrag prüfen lassen (Art. 15 FusG) noch das Einsichtsrecht gewähren (Art. 16 FusG) noch den Vertrag der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten (Art. 18 FusG) (Art. 24 Abs. 1 FusG). Da der Kreis der Anteilhaber der fusionierenden Gesellschaften identisch ist, wird die übernehmende Gesellschaft auch keine Kapitalerhöhung i.S.v. Art. 9 Abs. 1 FusG vornehmen müssen. Für die Vollziehung der vorliegenden Sanierungsfusion bedarf es somit einzig, aber immerhin, des Abschlusses eines schriftlichen Fusionsvertrags zwischen den Schwestergesellschaften (Art. 12 Abs. 1 FusG),</p>

	<p>der den notwendigen Inhalt i.S.v. Art. 13 Abs. 1 lit. a und f-i FusG aufweist und von den jeweiligen Verwaltungsräten mittels Beschlusses genehmigt wird, und der Anmeldung der Fusion zur Eintragung beim zuständigen Handelsregisteramt (Art. 21 Abs. 1 FusG). Zudem ist dem Handelsregisteramt eine Bestätigung einer zugelassenen Revisionsexpertin/eines zugelassenen Revisionsexperten einzureichen, wonach die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 1 FusG erfüllt sind (alternativ: eine an der Fusion beteiligten Gesellschaft über frei verwendbares Eigenkapital im Umfang der Unterdeckung verfügt). Je nach Entwicklung der Vermögenslage der an der Fusion beteiligten Gesellschaften wird eine Zwischenbilanz zu erstellen sein (Art. 11 Abs. 1 FusG).</p>
<p>3</p>	<p>Nennen und beziffern Sie die einzelnen Bilanzposten des Eigenkapitals der Greens AG nach erfolgter Fusion.</p>
	<p>Beim Eigenkapital der Greens AG sind nach erfolgter Fusion folgende Eigenkapitalposten auszuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktienkapital: CHF 4 Mio. - Gesetzliche Kapitalreserven: CHF 2 Mio. - Gesetzliche Gewinnreserven: CHF 3 Mio. - Freiwillige Gewinnreserven: CHF 5 Mio. - Jahresverlust: CHF -3 Mio.
<p>4</p>	<p>Mit welchem immaterialgüterrechtlichen Schutzrecht kann Claire Chopard erreichen, dass die technische Funktionsweise der entwickelten Säge geschützt wird? Prüfen Sie, ob heute – bei formell korrektem Vorgehen – ein rechtsbeständiges schweizerisches Schutzrecht erworben werden könnte. Berücksichtigen Sie bei Ihrer Antwort auch die Idee von Claire Chopard betreffend Designschutz.</p>
	<p><u>Einschlägiges Schutzrecht</u></p> <p>Die technische Funktionsweise der entwickelten Säge kann als wiederholbare technische Lehre einzig über ein Patent geschützt werden.</p> <p><u>Vorliegen einer Erfindung im Sinne des Patentrechts</u></p> <p>Gemäss Art. 1 Abs. 1 PatG kann eine Erfindung Schutzgegenstand eines Patents sein. Der Erfindungsbegriff umfasst abstrakte technische Lehren zum planmässigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur unmittelbaren Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs (alternativ: technische Lösungen technischer Aufgaben). Die entwickelte Säge ist eine wiederholbare technische Lehre (alternativ: eine Lösung einer technischen Aufgabe), die als</p>

Erfindung zu qualifizieren ist; sie ist geschützt, sofern die nachstehenden Schutzvoraussetzungen erfüllt sind.

Schutzausschlussgründe i.S.v. **Art. 2 PatG**, welche die Patentierbarkeit von Erfindungen ausschliessen würden, sind vorliegend **nicht einschlägig**.

Schutzvoraussetzungen

Eine Erfindung ist patentierbar, wenn sie **gewerblich anwendbar** und **neu** ist sowie sich **nicht in naheliegender Weise** aus dem Stand der Technik ergibt (**Art. 1 Abs. 1 und 2 PatG**).

Gewerblich anwendbar ist eine Erfindung, wenn sie **auf einem gewerblichen Gebiet hergestellt oder benutzt werden kann**. Die entwickelte Säge kann **vervielfältigt werden** und lässt sich in grösseren Produktionsvolumen **industriell herstellen**, weshalb die Erfindung auch gewerblich anwendbar ist.

Eine Erfindung gilt als **neu**, wenn sie nicht zum **Stand der Technik** gehört («erfinderische Tätigkeit») (**Art. 7 Abs. 1 PatG**). Den Stand der Technik bildet alles, was **vor dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum der Öffentlichkeit** durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise **zugänglich gemacht worden ist** (**Art. 7 Abs. 2 PatG**). Die entwickelte Säge ist **in keinerlei Weise mit anderen motorbetriebenen Sägen vergleichbar** und gehört nicht zum Stand der Technik in diesem Bereich. Zudem wurde die entwickelte Säge noch **nicht zugänglich gemacht**, da einzig Claire Chopin über das Bestehen der Säge Kenntnis hatte und die Säge in der verschlossenen Werkstatt aufbewahrt wurde. Die Erfindung gilt somit als neu (Subsumtion).

Eine Erfindung ist **nicht naheliegend**, wenn eine Fachperson (Fachbezeichnung/Gesetzeswortlaut: Fachmann) mit allgemeinem Fachwissen und dem vorbestehenden Stand der Technik **nicht auf dieselbe Erfindung käme** (alternativ: der **erforderliche Minimalabstand besteht**). Chantal Chopin betrieb intensive Recherchen, um das Sägemodell zu entwickeln. Sie bietet mit der entwickelten Säge **ein von der Fachwelt langersehntes Produkt**. Sie konnte sich dafür **nur bei untergeordneten Aspekten auf bestehende Geräte stützen**, weshalb die **Fachperson** mit allgemeinem Fachwissen anhand des vorbestehenden Stands der Technik **nicht auf diese Erfindung gekommen wäre**. Die Erfindung ist somit auch nicht naheliegend (Subsumtion).

Idee Designrecht

Schutzgegenstand des Designrechts sind **Gestaltungen von Erzeugnissen** oder Teile von Erzeugnissen, die namentlich durch die Anordnung von Linien, Flächen, Konturen, Farben oder durch das verwendete Material charakterisiert sind (**Art. 1 DesG**). **Ausgeschlossen** ist der Designschutz aber, wenn die **Merkmale** des Designs **ausschliesslich** durch die **technische Funktion** des Erzeugnisses **bedingt** sind (**Art. 4 lit. c DesG**). Die **Anordnung der unterschiedlichen Merkmale** der Säge sind einzig **auf technische Überlegungen zurückzuführen** und eine alternative Formgebung würde die **Funktionsweise verunmöglichen** (alternativ: alternative Formgebung **erlaubt das Sägen** ohne Einsatz einer Leiter **nicht mehr**). Entsprechend sind **alle Merkmale** der Säge **technisch bedingt**, weshalb **kein Designschutz** erlangt werden kann.

	<p><u>Fazit</u></p> <p>Die technische Funktionsweise der Säge kann einzig über ein Patent geschützt werden. Sämtliche dafür vorausgesetzten Schutzvoraussetzungen sind erfüllt. Bei formgerechter Patentanmeldung und genügender Offenbarung könnte die entwickelte Säge Gegenstand eines rechtsbändigen schweizerischen Patents bilden.</p>
5	<p>Claire Chopard möchte von Ihnen wissen, welches immaterialgüterrechtliche Schutzrecht für die Bezeichnung «Motorschnitt» in Frage kommt und ob heute eine Eintragung der Bezeichnung für motorisierte Sägen im entsprechenden Register erfolgreich beantragt werden könnte.</p>
	<p><u>Einschlägiges Schutzrecht</u></p> <p>Aufgrund der rechtlich geschützten Funktion (alternativ: Herkunfts- und Unterscheidungsfunktion), die Claire Chopard mit dem Anbringen der Bezeichnung verfolgt, kommt einzig das Markenrecht in Frage.</p> <p>Gemäss Art. 1 Abs. 1 MSchG sind Zeichen markenfähig, die geeignet sind, Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von solchen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Als Zeichen kommen gemäss Art. 1 Abs. 2 MSchG namentlich Wörter in Frage.</p> <p><u>Absoluter Ausschlussgrund</u></p> <p>Vom Markenschutz ausgeschlossen sind Zeichen, die Gemeingut sind, es sei denn, dass sie sich als Marke für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht werden, durchgesetzt haben (Art. 2 lit. a MSchG). Liefert ein Zeichen in Bezug auf die beanspruchte Ware (oder Dienstleistung) beschreibende Angaben, die nicht konkret unterscheidungsgeeignet sind, so ist dieses dem Gemeingut nach Art. 2 lit. a MSchG zuzuordnen. Beschreibende Angaben lassen sich dadurch erkennen, dass sie direkte Aussagen über bestimmte Eigenschaften oder die Beschaffenheit des Kennzeichnungsgegenstandes machen. Die massgeblichen Verkehrskreise verstehen «Motorschnitt» als beschreibende Angabe für motorisierte Sägen, denn einerseits wird damit auf die Funktion der Säge hingewiesen, nämlich das Schneiden, andererseits auf ihre Eigenschaft, nämlich die Motorkraft. Es liegt somit ein absoluter Ausschlussgrund vor, der ein Eintragungshindernis darstellt (Art. 30 Abs. 2 lit. c MSchG). Das Zeichen hat sich vorliegend auch nicht im Verkehr durchgesetzt.</p> <p><u>Fazit</u></p> <p>Das IGE wird das Eintragungsgesuch des Zeichens «Motorschnitt» für motorisierte Sägen zurückweisen.</p>
6	<p>Entspricht die Firma «Gärtnereiarbeiten & Baumschule mbH» den gesetzlichen Anforderungen?</p>
	<p>Gemäss Art. 950 Abs. 1 OR können Handelsgesellschaften und Genossenschaften ihre Firma unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung frei wählen. In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden.</p> <p><u>Grundsätze der Firmenbildung</u></p> <p>Art. 944 Abs. 1 OR schreibt vor, dass die Firma nebst dem wesentlichen Inhalt, unter anderem Angaben enthalten darf, die auf die Natur des Unternehmens hinweisen, vorausgesetzt, dass</p>

der **Inhalt der Firma der Wahrheit entspricht, keine Täuschungen verursachen kann** und **keinem öffentlichen Interesse zuwiderläuft**. Eine Firma, die sich aus rein **beschreibenden Sachbegriffen** (alternativ: **Sachfirmen / Sachbezeichnungen**) zusammensetzt, welche die **Tätigkeit** oder das **Unternehmen umschreiben**, sind jedoch **unzulässig**. **Kombinationen** von Sachbegriffen sind als alleinige Firmenbestandteile einzig zulässig, wenn ihnen Fantasiecharakter zukommt oder die Begriffskombination eine Originalität aufweist, die **das Unternehmen individualisiert**. Die Firma «Gärtnereiarbeiten & Baumschule mbH» ist unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Weisungen des EHRA **unzulässig**, da sie als **Sachfirma** (alternativ: **Sachbegriff / Sachbezeichnung**) – trotz Kombination von Sachbezeichnungen – das Unternehmen nicht individualisiert, denn diese dient der sachlich zutreffenden Umschreibung der Tätigkeitsfelder, und ihre Eintragung somit dem **öffentlichen Interesse** zuwiderlaufen würde. Es liegt somit ein **Verstoss gegen die Grundsätze der Firmenbildung** vor.

Angabe der Rechtsform

Welche Abkürzungen der Rechtsformen zulässig sind, ist in der Handelsregisterverordnung festgelegt (vgl. Art. 950 Abs. 2 OR). Gemäss **Art. 116a Abs. 1 HRegV** ist die **Rechtsform** in der Firma einer Handelsgesellschaft mit der **zutreffenden Bezeichnung** oder **deren Abkürzung** in einer Landessprache des Bundes anzugeben. Die Bezeichnungen und Abkürzungen sind gemäss **Art. 116a Abs. 2 HRegV** im **Anhang 2 HRegV** aufgeführt. Demnach ist für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in deutscher Sprache die Abkürzung «**GmbH**» zulässig. Ebenfalls **erlaubt** ist eine **aus dem Wort «Gesellschaft» zusammengesetzte Rechtsformbezeichnung**, wie z.B. «Gesellschaft mbH». **Nicht erlaubt** ist jedoch die Verwendung der unvollständigen **Abkürzung «mbH»**, weil die Gesellschaftsform nicht mehr eindeutig erkennbar ist.

Fazit

Die Firma «Gärtnereiarbeiten & Baumschule mbH» entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil sie einerseits gegen die Grundsätze der Firmenbildung verstösst (Art. 950 Abs. 1 i.V.m. Art. 944 Abs. 1 OR) und andererseits die Rechtsform nicht in erkennbarer Form wiedergibt (Art. 950 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 116 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anhang 2 HRegV).